

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



30. Jahrgang

05. Dezember 2024

Nr. 4

## INHALT:

Seite

### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### **Ordnungen des Senats**

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024

2

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat

Aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12] in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30]), in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.11.2019 (AmBek. EUV Nr. 2/2020, S. 15), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen: <sup>1</sup>

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder)**  
vom 17.07.2024

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) i.d.F. v. 06.11.2019 (AmBek. EUV Nr. 2/2020, S. 15) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Dem Präsidialkollegium gehört des Weiteren das gewählte Mitglied der Studierendenschaft an. Die Amtszeit dieses Mitglieds beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. April des Kalenderjahres. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft ein Mitglied der Studierendenschaft zur Wahl in das Präsidialkollegium vor. Die Studierendenschaft kann der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Anhörung ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Studierendenschaft als mögliches Mitglied des Präsidialkollegiums vorschlagen. Die Auswahl dieser oder dieses Studierenden sowie die Ausübung dieses Vorschlagsrechts regelt die Studierendenschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst. Dem studentischen Mitglied des Präsidialkollegiums werden Auslagen und Reisekosten nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes erstattet.“

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 5, 6 und 7.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1</sup> Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 19.11.2024 die Genehmigung erteilt.